

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung, § 611 Dienstordnungs-Angestellte; Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) i.d.F. vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) Art. 3 a, 34; Zweites bayerisches Besoldungsneuregelungsgesetz (2. BayBesNG) vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) Art. 10 Abs. 1 Nr. 4; Dienstordnung der AOK München vom 18. November 1960 §§ 3, 4, 7; ZPO §§ 157, 286, 297, 308 Abs. 1, § 565 Abs. 2; ArbGG § 11 Abs. 2 Satz 1; BRAO §§ 53, 59

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 276/73
Urteil des BAG vom 9. Mai 1974

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 276/73

4 Sa 647/72 Bayern

Verkündet
am 9. Mai 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 18. April 1973 - 4 Sa 647/72 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1904 geborene Kläger stand seit 1917 im Dienste verschiedener Krankenkassen. Seit 1943 war er bei der Beklagten als Dienstordnungs-Angestellter tätig. Er war ab 1960 Leiter der Hauptabteilung Innenrevision der Beklagten.

Für das Dienstverhältnis des Klägers galten die von der Beklagten aufgrund der §§ 351 ff. RVO aufgestellten Dienstordnungen. Über Besoldung, Beförderung und Versorgung bestimmte die Dienstordnung vom 18. November 1960, die bis zum 30. Juni 1969 gegolten hat, folgendes:

" § 3

- (1) Die Angestellten auf Probe oder auf Lebenszeit werden nach ihrem dienstlichen Aufgabenkreis in eine Gruppe des Stellenplanes (Anlage) eingewiesen. Der Stellenplan ist Bestandteil der Dienstordnung.
- (2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA) bei der dienstordnungsmäßigen Anstellung und bei Beförderungen gelten die für Landesbeamte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Dabei steht die dienstordnungsmäßige Anstellung der Ernennung eines bayerischen Landesbeamten gleich.
- (3) Die Höhe der Dienstbezüge richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften für die bayerischen Landesbeamten.

.....

§ 4

- (1) Eine freie Stelle einer höheren Besoldungsgruppe kann einem Angestellten auf Probe oder auf Lebenszeit übertragen werden, wenn er den Befähigungsnachweis erbracht hat.
- (2) Für den Beschäftigungsnachweis gelten die jeweiligen besonderen Vorschriften nebst Ausführungsbestimmungen (Prüfungsordnung).

.....

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

§ 7

Für die Versorgung gelten die Vorschriften für bayerische Landesbeamte entsprechend."

Der Kläger bezog bis zum 31. August 1963 als Verwaltungsoberratmann Bezüge entsprechend der BesGr. A 12 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. Mit Wirkung vom 1. September 1963 wurde er nach der Dienstordnung der Kasse zum Verwaltungsrat in Gruppe 13 der Besoldungsordnung A im Dienstordnungsverhältnis auf Lebenszeit befördert. Ebenso wie der Kläger wurde der Leiter der Hauptabteilung Finanzen im Jahre 1963 zum Verwaltungsrat befördert. Die Leiter von drei weiteren Hauptabteilungen der Beklagten, die schon im Jahre 1960 von der BesGr. A 12 in die BesGr. A 13 übernommen worden waren, wurden im Jahre 1963 zu Oberverwaltungsräten befördert und nach BesGr. A 14 besoldet. Die entsprechenden Planstellen hat die Beklagte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihren Stellenplänen ausgewiesen, und zwar in der Gruppe der Angestellten des höheren Dienstes.

Am 1. April 1969 trat der Kläger in den Ruhestand. Er erhält seitdem Versorgungsbezüge nach der BesGr. A 13 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. Der Kläger ist der Meinung, ihm stünden Versorgungsbezüge aus der BesGr. A 14 zu; das ergebe sich aus Art. 34 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des bayerischen Besoldungsrechts (2. BayBesNG) vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201). Art. 34 BayBesG in der Fassung des 2. BayBesNG gilt ab dem 1. April 1969 und lautet - soweit es hier interessiert - wie folgt:

"(1) Liegt den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5, A 9, A 13 zugrunde und hat sich der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalls im Eingangsamt seiner Laufbahngruppe befunden, so tritt an die Stelle des bisherigen Grundgehalts

.....

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

bei einem Beamten der BesGr. A 13, der seit der Anstellung eine Dienstzeit von fünf Jahren in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes abgeleistet hat,

das Grundgehalt der BesGr. A 14.

Satz 1 gilt auch für Aufstiegsbeamte; an die Stelle des Zeitpunkts der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung

- a) bei Ämtern, die durch Sonderüberleitung strukturell angehoben wurden,
- b) bei Ämtern, bei denen sich die Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe in der Zeit vom 1. April 1957 bis 1. August 1970 verändert hat."

Da die Beklagte dem entsprechenden Begehren des Klägers nicht entsprochen hat, hat er Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Versorgungsbezüge des Klägers ab 1. April 1969 nach der BesGr. A 14 zu bezahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat die Auffassung vertreten, Art. 34 BayBesG finde auf ihre Dienstordnungs-Angestellten, die sich im höheren Dienst befinden, keine Anwendung. Es gebe bei ihr nur die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes. Die jeweils nach Bedarf eingerichteten Stellen des höheren Dienstes seien Einzelämter; deshalb gebe es bei ihr keine Laufbahn des höheren Dienstes, die voraussetze, daß ein Bediensteter aus dem Eingangsamts in höhere Besoldungsgruppen aufsteigen könne.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Der Senat hat durch seine Entscheidung vom 17. Januar 1972 (3 AZR 377/71) das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

In dem erneuten Berufungsverfahren haben die Parteien schriftsätzlich zu der Frage Stellung genommen, ob die Beklagte die Regelbeförderung für ihre Dienstordnungs-Angestellten eingeführt hat. Das Landesarbeitsgericht hat nunmehr die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. 1. In der Entscheidung des Senats vom 17. Januar 1972, durch die das erste Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben worden ist, ist ausgeführt worden, daß der Kläger die Voraussetzungen erfüllt, die Art. 34 BayBesG in der seit dem 1. April 1969 geltenden Fassung des 2. BayBesNG für eine Anhebung der Versorgungsbezüge von A 13 nach A 14 BayBesG aufstellt: Der Kläger sei mit seiner Beförderung zum Verwaltungsrat und seiner Einstufung in die Besoldungsgruppe A 13 in den höheren Dienst gelangt (zu I 3 der Gründe); Art. 34 BayBesG setze nicht voraus, daß in der Laufbahn eine Beförderungsmöglichkeit bestanden hat, im übrigen habe es bei der Beklagten auch Beförderungsstellen im höheren Dienst gegeben (zu II 2 a und b).

Eine abschließende Entscheidung konnte nur deshalb nicht erfolgen, weil keine Feststellungen darüber vorlagen, ob und ab wann die Beklagte für ihre Dienstordnungs-Angestellten die im Beamtenrecht eingeführte Regelbeförderung übernommen hat. Wegen der den Sozialversicherungsträgern zukommenden Autonomie ist es ihnen überlassen, die Zahl und die Besoldung ihrer Angestellten entsprechend ihren Bedürfnissen zu regeln; deshalb finden die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Regelbeförderung nur Anwendung, wenn die Sozialversicherungsträger diese übernommen haben (zu III 1 und 2 der Gründe).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

2. Zu der nach der Zurückverweisung allein noch erheblichen Frage, ob die Beklagte für ihre Kasse die Regelbeförderung eingeführt hat, hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, es sei unstreitig, daß die Beklagte für ihre Dienstordnungs-Angestellten im mittleren und gehobenen Dienst die Regelbeförderung übernommen hat. Dies sei mit Wirkung vom 1. April 1969 geschehen, wie sich aus dem Stellenplan vom 1. Mai 1970 ergebe. Auch für den höheren Dienst, dem der Kläger angehörte, sei die Regelbeförderung übernommen worden; denn es seien Planstellen der Gruppen A 13 bis A 16 geschaffen worden. Dies sei nicht erst 1970 geschehen, sondern bereits dem Stellenplan von 1966 zu entnehmen.

II. 1. Die Revision der Beklagten möchte nicht gelten lassen, daß der Kläger die Voraussetzungen des Art. 34 BayBesG erfüllt. Es solle nochmals überprüft werden, ob es richtig sei, daß Art. 34 BayBesG keine Beförderungsmöglichkeit in der Laufbahn des höheren Dienstes voraussetzt und daß, davon abgesehen, bei der Beklagten solche Beförderungen auch erfolgen konnten.

Damit kann die Revision jedoch nicht mehr gehört werden. Der Senat hat sich in seiner Entscheidung vom 17. Januar 1972 mit diesen Fragen auseinandergesetzt und sie entgegen dem ersten Urteil des Landesarbeitsgerichts zugunsten der Beklagten rechtlich beurteilt. Hieran war das Landesarbeitsgericht nach § 565 Abs. 2 ZPO gebunden, und diese Beurteilung bleibt auch maßgeblich für die erneut eröffnete Revisionsinstanz, da zwischenzeitlich die der Aufhebung zugrunde liegende Rechtsauffassung vom Revisionsgericht nicht geändert worden ist (vgl. dazu den Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 6. Februar 1973, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 4 RsprEinhG = NJW 1973, 1273 ff.).

2. Die Revision muß jedoch Erfolg haben, soweit sie sich gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts wen-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

det, die Beklagte habe für ihren höheren Dienst ab 1. April 1969 die Regelbeförderung eingeführt.

a) Dieser Feststellung steht allerdings nicht schon entgegen, daß die Beklagte ihre Dienstordnung nicht durch Aufnahme einer die Regelbeförderung betreffenden Vorschrift ergänzt hat. Um von einer Übernahme der Regelbeförderung durch die Beklagte ausgehen zu können, reichte es vielmehr aus, wenn sie in ihrem Stellenplan, der Bestandteil der Dienstordnung ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 DO), die Eingruppierung ihrer Dienstordnungs-Angestellten so ordnete, daß die Regelbeförderung durchgeführt werden konnte. Damit hat sie die Entscheidung getroffen, die ihr im Rahmen der Autonomie der Sozialversicherungsträger überlassen war. Demgemäß stellt die Beklagte auch nicht in Abrede, daß sie, nachdem der Stellenplan die notwendigen Stellen auswies und so die Beförderungsmöglichkeit eröffnet war, ihre Dienstordnungs-Angestellten des mittleren und gehobenen Dienstes entsprechend der für Landesbeamte geltenden Vorschrift des Art. 3 BayBesG regelbefördert hat.

b) Die Revision macht jedoch mit Recht geltend, das Landesarbeitsgericht habe seine Feststellung, auch für die Dienstordnungs-Angestellten des höheren Dienstes sei die Regelbeförderung ab 1. April 1969 eingeführt worden, unter Verstoß gegen § 286 ZPO getroffen. Hierzu gilt im einzelnen folgendes:

Nach der Zurückverweisung hat sich an tatsächlichen Feststellungen darüber, ob die Beklagte die Regelbeförderung eingeführt hat, nur eines als feststehend ergeben, nämlich daß das für den mittleren und gehobenen Dienst geschehen ist. Dies haben die Parteien übereinstimmend vorgetragen.

Soweit das Landesarbeitsgericht entsprechendes für die Dienstordnungs-Angestellten des höheren Dienstes festgestellt hat, hat es sich auf Umstände gestützt, die dafür jedoch nichts hergeben: Daß der Stellenplan der Beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

schon für das Jahr 1966 für den höheren Dienst Stellen in den Gruppen A 13 bis A 16 auswies, besagt nichts darüber, ob in dieser Laufbahn eine Regelbeförderung vorgesehen war, d.h., ob Dienstordnungs-Angestellte aus der Eingangsgruppe A 13 in die Gruppe A 14 befördert werden konnten, wenn sie sich eine gewisse Dienstzeit in der Eingangsgruppe bewährt hatten. Wie der Senat in dem Urteil vom 17. Januar 1972 dargelegt hat, konnte dem Stellenplan für 1966 nur entnommen werden, daß es bei der Beklagten auch im höheren Dienst eine Laufbahn und nicht nur Einzelämter gab. Hieraus ließen sich keine Folgerungen dafür ableiten, ob für die Eingangsämter die lediglich von der Dauer der Dienstzeit abhängige Besoldung nach der Gruppe A 13 oder A 14 vorgesehen war.

Der Annahme des Landesarbeitsgerichts, bereits der Stellenplan aus dem Jahre 1966 ergebe, daß die Beklagte für den höheren Dienst die Regelbeförderung übernommen habe, steht ferner folgendes Bedenken entgegen: Für die bayerischen Landesbeamten ist die Regelbeförderung erst durch Art. 3 a des 2. BayBesNG mit Wirkung ab 1. April 1969 eingeführt worden (Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 2. BayBesNG). Weshalb die Beklagte für ihre Kasse diese besoldungsrechtliche Neuerung schon drei Jahre früher geschaffen haben soll, dafür gibt das angefochtene Urteil keine Begründung. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, weshalb die Beklagte der Besoldungsverbesserung vorgegriffen haben sollte.

3. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben und die Sache erneut an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Für die weitere Behandlung sei auf folgendes hingewiesen:

Für die Annahme, daß bei der Beklagten auch im höheren Dienst die Regelbeförderung eingeführt wurde, könnte die im Stellenplan ab 1. Mai 1970 bei den laufenden Num-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

mern 7, 8 und 10 vorgesehene Einstufung nach der Gruppe A 13 / A 14 sprechen. Hierin könnte eine sogenannte Stellenbündelung liegen, die besagt, daß der Stelleninhaber ohne Änderung des Amtsinhalts von der niedrigen in die höhere Besoldungsgruppe befördert werden kann. Abschließende Folgerungen lassen sich hieraus jedoch nicht ziehen, weil auch bei den Stellen des höheren Dienstes, die nicht der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, jeweils zwei Besoldungsgruppen vorgesehen sind.

Um Klarheit darüber zu gewinnen, unter welchen Voraussetzungen die nach dem Stellenplan mögliche Höhergruppierung in die Gruppe A 14 erfolgen konnte, ob dabei insbesondere wie im mittleren und gehobenen Dienst nur die Anforderungen wie bei der Regelbeförderung (vgl. Art. 3 a 2. BayBesNG) gestellt wurden, wird es wahrscheinlich notwendig sein, daß die Tatsacheninstanz nach Erkenntnisquellen im Sinne von § 293 Satz 2 ZPO sucht und diese von Amts wegen benutzt. III. Da das angefochtene Urteil schon nach den vorstehenden Erwägungen aufzuheben war, kann dahingestellt bleiben, ob es auch deshalb keinen Bestand haben konnte, weil es, wie die Revision geltend gemacht hat, unter Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO erlassen wurde.

Insoweit scheint es jedoch angebracht, darauf hinzuweisen, daß die Verlesung der Anträge durch den Stationsreferendar, der in der Berufungsverhandlung für Rechtsanwalt L in Untervollmacht aufgetreten ist, unbeachtlich war, weil der Referendar nicht postulationsfähig war. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG müssen sich die Parteien vor dem Landesarbeitsgericht durch Rechtsanwälte oder – was hier allerdings nicht in Betracht kommt – durch Verbandsvertreter im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 ArbGG als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 81 ZPO kann ein Prozeßbevollmächtigter zwar Unterbevollmächtigte oder Vertreter für einzelne Prozeßhandlungen bestellen. In dem dem Ver-



- 10 -

tretungszwang unterliegenden Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht muß aber der Untervertreter gleichfalls die Voraussetzungen erfüllen, die § 11 Abs. 2 ArbGG für die Zulassung eines Prozeßbevollmächtigten aufstellt. Soweit es sich um einen Rechtsanwalt handelt, muß auch der von ihm beauftragte Bevollmächtigte selbst die vollen anwaltlichen Befugnisse besitzen (vgl. BAG 3, 55 [58, 59] = AP Nr. 10 zu § 11 ArbGG 1953 [Bl. 401]).

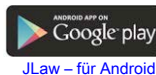
Ein dem Anwalt zur Ausbildung zugewiesener Referendar hat nicht die anwaltlichen Befugnisse zum Auftreten vor dem Landesarbeitsgericht. Das folgt aus § 59 Abs. 2 BRAO, wonach der Referendar nur unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen darf, ohne gegen § 157 Abs. 1 und 2 ZPO zu verstoßen. § 59 Abs. 2 Satz 2 besagt, daß der Referendar den Rechtsanwalt in Fällen vertreten kann, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist. Die vollen anwaltlichen Befugnisse stehen einem Referendar nur zu, wenn er nach § 53 Abs. 4 BRAO zum amtlichen Vertreter bestellt ist (§ 53 Abs. 7 BRAO), was hier jedoch nicht der Fall war. Daß ein Referendar nicht anstelle eines Rechtsanwalts vor dem Landesarbeitsgericht auftreten darf, entspricht der wohl einhelligen Meinung. Gestritten wird nur darüber, ob in erster Instanz vor den Arbeitsgerichten für einen Rechtsanwalt nur ein Stationsreferendar oder auch ein sonstiger Referendar auftreten darf, der sich nicht in der Anwaltsstation befindet (vgl. zum Ganzen auch Gerhard Müller, Der Anwalt im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, Schriften des Betriebsberaters, Heft 15, 1957, S. 31 - 35; Poelmann, BB 1954, 132 [133 zu Fußnote 6]; ferner LAG Berlin AP Nr. 32 zu § 11 ArbGG; LAG Hamm, NJW 1971, 2278; LAG Kiel, Westd. ArbRspr. 1961, 7 [8]).

Ob wegen des danach von seiten des Klägers fehlenden Antrages, die Berufung zurückzuweisen, das gleichwohl dahin ergangene Urteil gegen § 308 Abs. 1 ZPO verstößt, wo-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

für die Revision sich auf die Entscheidung BAG 23, 146 [148 ff.] = AP Nr. 1 zu § 308 ZPO berufen hat, konnte jedoch unentschieden bleiben (vgl. zum Meinungsstand insoweit Schumann in seiner Anmerkung zu AP Nr. 1 zu § 308 ZPO [zu 2]; BAG AP Nr. 1 zu § 239 ZPO; BGH LM Nr. 1 zu § 297 ZPO; Wieczorek, ZPO, § 261 b Anm. B III d 2 und B III d 3 [zu II der Gründe]; Stein-Jonas-Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 308 Anm. I 2 und § 297 Anm. II 2 a).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Martin

Gnade

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

